

Corporate Governance Bericht 2025 der Universität Klagenfurt

1 Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes-Kodex sowie die Kodex-Berichterstattung wurden jedoch zwischen BMFWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2025-2027 gemäß § 13 Abs. 2 Z 6 UG festgelegt.

2 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Universität Klagenfurt erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beachten.

Der aktuelle Bundes-Kodex ist auf der Homepage der behördenübergreifenden Plattform www.oesterreich.gv.at (digitales Amt der Republik Österreich) unter dem Link https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:2ac9ab19-f181-49f2-a75e-2946de9fb379/B-PCGK_Endfassung_2017.pdf veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht ist über das Mitteilungsblatt der Universität auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich.

Im Zusammenhang mit folgenden Bestimmungen waren im Rechnungsjahr 2025 begründete Abweichungen zum B-PCGK 2017 bei der Universität Klagenfurt als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 4 iVm § 6 Abs. 1 Z 15 UG gegeben (*tabellarisch*):

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
8.4 Kreditgewährung an Organe und leitende Angestellte	Keine explizite Verankerung im Regelwerk	Es werden grds. keine Kredite / Bezugsvorschüsse an Organe vergeben. Bezugsvorschüsse für OE-Leiter:innen sind gem. § 23 GehG möglich.

3 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe

3.1 Zusammensetzung des Rektorats (tabellarisch)

Name	Vorname	Geburts-jahr	Datum der Erstbestel-lung	Ende der lau-fenden Funkti-onsperiode	Funktion im Rektorat
PELLERT	Ada	1962	01.12.2024	30.11.2028	Rektorin
HATTENBERGER	Doris	1965	01.12.2024	30.11.2028	Vizerektorin für Lehre und Diversität
SCHLÖGL	Peter	1967	01.12.2024	30.11.2028	Vizerektor für Transfer, Kooperationen und Weiterbildung
STEINBRENER	Jan	1981	01.12.2024	30.11.2028	Vizerektor für Forschung und Internationales

3.2 Arbeitsweise des Rektorats

Das **Rektorat** leitet die Universität und vertritt sie nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/2002, i.d.g.F., nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Rektorats zählen insbesondere die im § 22 Abs. 1 Z 1-17 UG angeführten Aufgaben. Das Rektorat informiert den Universitätsrat und den Senat umfassend und zeitgerecht über alle Angelegenheiten, die geeignet sind, die zukünftige Entwicklung der Universität erheblich zu beeinflussen.

Die Geschäftsordnung des Rektorats ab 1. Dezember 2024 wurde im Mitteilungsblatt 2024/2025 - 7: Stück der Universität Klagenfurt veröffentlicht (<https://www.aau.at/wp-content/uploads/2024/12/Mitteilungsblatt-2024-2025-7-Beilage-1.pdf>). Die Geschäftsordnung regelt neben den Aufgaben, die Grundsätze der Funktionsausübung, die Verantwortung und Kompetenzen, die Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die Vertretungsbefugnis, die Stellvertretung sowie die Beschlussfassungen. Dem Rektorat gehören die Rektorin, der Vizerektor für Forschung & Internationales, die Vizerektorin für Lehre & Diversität und der Vizerektor für Transfer, Kooperationen & Weiterbildung an. Gemäß § 23 Abs. 1 UG ist die Rektorin Vorsitzende des Rektorats und dessen Sprecherin.

Ein besonderes Augenmerk wird auf Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten gelegt, welche zwingend ein Vier-Augen-Prinzip vorsehen. Entscheidungen im Sinne des § 15 Abs. 4 iVm § 21 Abs. 1 Z 12 UG bedürfen der Zustimmung des Universitätsrats, wenn

- a. die Universität durch das Rechtsgeschäft eine Verpflichtung von mehr als € 350.000 eingeht, entweder einmalig oder bei mehrjährigen Verträgen in Summe über einen Zeitraum von drei Jahren,
- b. oder bei mehrjährigen Verträgen, deren Dreijahresbetrag unter der Grenze der lit. a bleibt, wenn durch das Rechtsgeschäft eine von der Universität nicht einseitig beseitigbare Verpflichtung (insbesondere im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses) von insgesamt mehr als € 350.000 entstehen kann.

Die Geschäftsordnung regelt darüber hinaus Vertretungsbefugnisse und gegenseitige Stellvertretungen und umfasst die Regelungen zu Beschlussfassungen.

3.3 Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen

Name	Vorname	Mandat in Überwachungsorganen
PELLERT	Ada	Kein Mandat in Überwachungsorganen
HATTENBERGER	Doris	Kein Mandat in Überwachungsorganen
SCHLÖGL	Peter	Mitglied im Kuratorium der Evangelischen Stiftung de La Tour und der Diakonie Waiern
STEINBRENER	Jan Felix	Kein Mandat in Überwachungsorganen

3.4 Vergütungen des Rektorats

Name	Vorname	Fixe Vergütung p.a. in EUR	Variable Vergütung p.a. in EUR	Angewandte Grundsätze für die Vergütung, insbesondere an welche Leistungskriterien die variable Vergütung anknüpft
PELLERT	Ada	223.131	0	Zwischen dem Aufsichtsorgan und den Rektoratsmitgliedern werden Zielvereinbarungen mit einem umfangreichen Leistungskatalog geschlossen
STEINBRENER	Jan	117.031	0	
HATTENBERGER	Doris	160.634	10.000	
SCHLÖGL	Peter	114.611	0	

Rektorin Pellert ist dem Rektorat zu 100 %, Vizerektorin Hattenberger zu 75 %, Vizerektor Schlögl und Vizerektor Steinbrener jeweils zu 50 % zugeordnet.

Die Kosten der vertraglichen Altersversorgung betragen für 2025 insgesamt € 34.567.

Insgesamt fielen im Berichtsjahr 2025 Lohnnebenkosten in Höhe von € 78.645 an.

Für die Rektoratsmitglieder bestand im Abschlussjahr 2025 eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (sog. „D & O-Versicherung“) bei der UNIQA Österreich Versicherungen AG.

3.5 Zusammensetzung des Universitätsrats (tabellarisch)

Funktionsperiode 01.03.2023 - 29.02.2028

Name	Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
WUTSCHER	Werner	1968	01.03.2018	28.02.2028	Vorsitzender
FRANCESCHINI	Rita	1958	01.03.2023	28.02.2028	stellvertretende Vorsitzende
BERKA	Sigrid	1969	01.03.2023	28.02.2028	Mitglied
GALL	Harald C.	1967	01.03.2023	28.02.2028	Mitglied
NIERHAUS	Irene	1955	01.03.2023	28.02.2028	Mitglied
PERNER	Stefan	1980	01.03.2018	28.02.2028	Mitglied
SCHÖNEGGER	Hans	1955	03.03.2023	28.02.2028	Mitglied

3.6 Arbeitsweise des Universitätsrats

Die Arbeitsweise des Universitätsrats ist in der Geschäftsordnung des Universitätsrats (verlautbart im Mitteilungsblatt 19. Stück – 2009/2010, zuletzt geändert Mitteilungsblatt [11. Stück, Studienjahr 2022/23](#), Beilage 1) geregelt. Darin werden insbesondere Bestimmungen zur Einberufung von Sitzungen, zur Errichtung von Tagesordnungen, zu Beschlussfassungen sowie Befangenheitsregeln normiert.

Neben den gesetzlich in § 21 UG klar definierten Kontroll- und Steuerungsaufgaben sowie Aufsichtsfunktionen sieht der Universitätsrat der Universität Klagenfurt seine Aufgabe insbesondere darin, aufgrund von Vorlagen des Rektorats im Zusammenwirken mit dem Senat die zukünftige Ausrichtung der Universität und die zur Zielerreichung zu verfolgenden Strategien festzulegen.

Es sind im Universitätsrat keine formalen Ausschüsse eingerichtet. Im Berichtsjahr 2025 wurden vier Sitzungen (21.03., 09.05., 07.07., 17.10.) abgehalten.

Im Berichtsjahr 2025 war kein Mitglied bei mehr als der Hälfte der Sitzungen abwesend.

3.7 Vergütungen des Universitätsrats

Name	Vorname	Vergütung pa in EUR	Aufwandsersatz pa in EUR
WUTSCHER	Werner	9.600	1.800
FRANCESCHINI	Rita	7.440	2.563
BERKA	Sigrid	6.000	1.099
NIERHAUS	Irene	6.000	952
GALL	Harald	6.000	793
PERNER	Stefan	6.000	911
SCHÖNEGGER	Hans	6.000	59

Für die Mitglieder des Universitätsrats bestand im Berichtsjahr 2025 eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (sog. „D & O-Versicherung“) bei der UNIQA Österreich Versicherungen AG.

Die Universität hat im Berichtsjahr 2025 mit keinem Mitglied des Überwachungsorgans Dienstleistungs- oder Werkverträge abgeschlossen und gegenüber diesen auch keine vergünstigten Leistungen erbracht.

4 Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

In der Satzung Teil E/I ist der Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt verankert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2018/2019 - 23. Stück, zuletzt geändert Mitteilungsblatt 2021/2022 – 19. Stück). Im Frauenförderungsplan der Universität sind wesentliche Ziele wie zum Beispiel Chancengleichheit in allen Funktionen und auf allen Hierarchieebenen, Gender Mainstreaming, Förderung der wissenschaftlichen Leistungen von Frauen, die Erhöhung des Frauenanteils bei Forschungsprojekten und Habilitationen, die Beseitigung von bestehenden Unterrepräsentationen in allen Organisationseinheiten und Funktionen, die Forcierung der Integration von Frauen- und Geschlechterforschung in Forschung und Lehre sowie die Schaffung eines geschlechtergerechten Arbeitsumfeldes und die laufende Information und Bewusstseinsbildung normiert.

An der Universität ist ein Universitätszentrum für Frauen*- und Geschlechterstudien und Diversität (UZF*GD, Einrichtung gem. § 19 Abs. 2 Z 7 UG) eingerichtet. Schwerpunkte des UZF*GD lagen 2025 im Bereich der Förderung von Early-Career-Wissenschaftlerinnen und im Aufbau eines Gewaltschutzkonzepts,

Der Anteil an Frauen im Rektorat beträgt 50 %. Im Universitätsrat beträgt der Frauenanteil rd. 43 % (3 von 7); die geschlechtergerechte Zusammensetzung gem. § 20a Abs. 2 UG ist damit erfüllt. Der Anteil von Frauen in leitenden Positionen (ohne Rektorat und Universitätsrat) beträgt zum Stichtag 31.12.2025:

	Frauen	Männer	Gesamt	Frauenanteil	Frauenanteil VJ
Vorsitzende:r des Senats	1	0	1	100%	0%
Studienrektor:in	0	1	1	0%	0%
Leiter:in OE in Forschung und Lehre	18	23	41	44%	41%
Leiter:in OE andere Aufgaben ¹⁾	6	2	8	75%	75%
GESAMT	25	26	51	49%	45%

¹⁾ Darunter werden an der Universität Klagenfurt die Position des Finanzdirektors, der Personaldirektorin, des ZID-Direktors, der Bibliotheksdirektorin, der Leitung des Rektoratsbüros, der OE Gebäude und Technik, der Stabsstelle für Rechtsangelegenheiten und der Leitung der PR-Abteilung subsumiert.

Im Jahr 2025 erfüllten 58 von 63 Kollegialorganen die gesetzliche Frauenquote von 50 Prozent.

Monitoring-Kategorie	Kopfzahlen			Anteile in %		Frauenquoten-Erfüllungsgrad	
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Organe mit erfüllter Quote	Organe gesamt
Rektorat	2	2	4	50,0	50,0	1	1
Rektorin oder Rektor	1	0	1	100,0	0,0		
Vizektorinnen und Vizektoren	1	2	3	33,3	66,7		
Universitätsrat	3	4	7	42,9	57,1	1	1
Vorsitzende oder Vorsitzender	0	1	1	0,0	100,0		
sonstige Mitglieder	3	3	6	50,0	50,0		
Senat	14	12	26	53,8	46,2	1	1
Vorsitzende oder Vorsitzender	1	0	1	100,0	0,0		
sonstige Mitglieder	13	12	25	52,0	48,0		
Habilitationskommissionen	30	19	49	61,2	38,8	6	6
Berufungskommissionen	124	105	229	54,1	45,9	20	22
Curricularkommissionen	128	97	225	56,9	43,1	26	29
sonstige Kollegialorgane	20	13	33	60,6	39,4	3	3

Quelle: Senatsbüro und Qualitätsmanagement für die Wissensbilanz 2025, Kennzahl 1.A.3 Frauenquoten

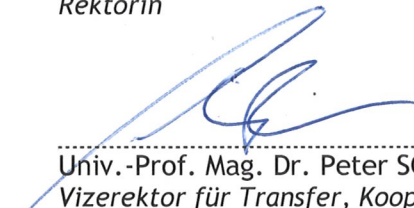
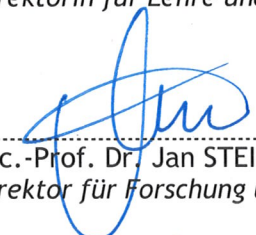
5 Angaben über die externe Evaluierung

Die zuletzt durchgeführte externe Evaluierung betraf den B-PCGK-Bericht 2024. Die Prüfung wurde von der mit der Jahresabschlussprüfung 2024 betrauten Wirtschaftsprüfungskanzlei CONFIDA Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. durchgeführt.

Bei der Evaluierung ist der Wirtschaftsprüfer auf keine Tatsachen gestoßen, die zu der Annahme veranlassen, dass sie im Widerspruch zu der vom Rektorat und dem Universitätsrat abgegebenen Erklärung, dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 werde entsprochen, stehen.

Die nächste externe Überprüfung ist für die Berichtslegung über das Jahr 2029 vorgesehen.

Klagenfurt, 10.04.2026


Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ada PELLERT
Rektorin
Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Doris HATTENBERGER
Vizerektorin für Lehre und Diversität
Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter SCHLÖGL
Vizektor für Transfer, Kooperationen und
Weiterbildung
Assoc.-Prof. Dr. Jan STEINBRENER
Vizektor für Forschung und Internationales
Mag. Werner Wutscher, MPA
Vorsitzender des Universitätsrats